

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/959 –

Verbesserte Abschreibung für digitale Wirtschaftsgüter – Steuerlicher Innovationsschub für die digitale Transformation von Unternehmen

A. Problem

pDer Antrag der Fraktion der FDP problematisiert, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen verbessert werden müssten, um den Strukturwandel in Richtung Industrie bzw. Wirtschaft 4.0 insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen positiv zu beeinflussen. Andere Länder wie beispielsweise Frankreich hätten ihre Standortattraktivität vor dem Hintergrund der Digitalisierung signifikant steigern können, indem sie für die Anschaffungskosten von erworbener Software einen Sofortabzug gewährten. Die in Deutschland geltenden Abschreibungsvorschriften, die etwa bei Smartphones unverändert von einer fünfjährigen Nutzungsdauer ausgingen, seien nicht mehr zeitgemäß.

B. Lösung

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. sich gemeinsam mit den Ländern für eine Überarbeitung der Abschreibungsvorschriften zugunsten „digitaler Wirtschaftsgüter“ einzusetzen und
2. einen Gesetzentwurf einzubringen, der unter anderem eine zeitlich befristete Erhöhung der Sofortabschreibungsgrenze für die „digitalen Innovationsgüter“ bzw. Wirtschaftsgüter, die der digitalen Transformation dienen, auf 2.000 Euro vorsieht.

Ablehnung des Antrags auf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/959 abzulehnen.

Berlin, den 12. Dezember 2018

Der Finanzausschuss

Albrecht Glaser
Stellvertretender Vorsitzender

Olav Gutting
Berichtersteller

Markus Herbrand
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting und Markus Herbrand

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/959** in seiner 17. Sitzung am 1. März 2018 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und dem Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Antrag der Fraktion der FDP problematisiert, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen verbessert werden müssten, um den Strukturwandel in Richtung Industrie bzw. Wirtschaft 4.0 insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen positiv zu beeinflussen. Andere Länder wie beispielsweise Frankreich hätten ihre Standortattraktivität vor dem Hintergrund der Digitalisierung signifikant steigern können, indem sie für die Anschaffungskosten von erworbener Software einen Sofortabzug gewährten. Die in Deutschland geltenden Abschreibungsvorschriften, die etwa bei Smartphones unverändert von einer fünfjährigen Nutzungsdauer ausgingen, seien nicht mehr zeitgemäß.

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. sich gemeinsam mit den Ländern für eine Überarbeitung der Abschreibungsvorschriften einzusetzen,
 - die dem Prozess der Digitalisierung von Geschäftsmodellen bzw. der digitalen Transformation von Wertschöpfungsketten eine angemessene und damit stärkere Beachtung schenkt und insbesondere
 - für „digitale Innovationsgüter“ bzw. für Wirtschaftsgüter, die der digitalen Transformation dienen, eine einheitliche, maximale Nutzungsdauer von drei Jahren vorsieht;
 - bei Aufwendungen zur Einführung eines betriebswirtschaftlichen Softwaresystems (ERP-Software) ebenfalls eine Nutzungsdauer von drei Jahren vorsieht und
 - auch bei sonstigen, betrieblich genutzten Computerprogrammen bzw. –software eine einheitliche Nutzungsdauer von drei Jahren vorsieht, um die derzeit unterschiedliche Abschreibung von Standardsoftware und individueller Software aus Vereinfachungszwecken zusammenzuführen und den Bürokratieaufwand für Wirtschaft und Finanzverwaltung abzusenken;
2. einen Gesetzentwurf einzubringen,
 - der die Möglichkeit der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes auch auf „digitaler Innovationsgüter“ bzw. immaterielle Wirtschaftsgüter, die der digitalen Transformation dienen, erweitert;
 - der eine zeitlich befristete Erhöhung der Sofortabschreibungsgrenze für diese „digitalen Innovationsgüter“ bzw. Wirtschaftsgüter, die der digitalen Transformation dienen, auf 2.000 Euro vorsieht, um den Digitalisierungsprozess insbesondere für die kleineren Unternehmen zu beschleunigen;
 - der eine zeitlich befristete Erweiterung des Investitionsabzugsbetrages nach § 7g des Einkommensteuergesetzes auf „digitale Innovationsgüter“ bzw. Wirtschaftsgüter, die der digitalen Transformation dienen, vorsieht, um die Liquiditätsversorgung und Eigenkapitalbildung kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken, damit diese den Digitalisierungsprozess leichter bewältigen können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 12. Dezember 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 26. Sitzung am 12. Dezember 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Antrag in seiner 21. Sitzung am 12. Dezember 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/959 in seiner 26. Sitzung am 12. Dezember 2018 erstmalig und abschließend beraten.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag auf Drucksache 19/959 abzulehnen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** wiesen darauf hin, dass im Koalitionsvertrag vereinbart worden sei, Investitionen der Unternehmen in die Digitalisierung grundsätzlich zu fördern. Deswegen unterstütze man auch die Zielsetzung des Antrags der FDP.

Inhaltlich könne man dem Antrag der Fraktion der FDP hingegen nicht zustimmen. Der Antrag enthalte viele unbestimmte Begriffe. Der Begriff der „digitalen“ Wirtschaftsgüter sei nicht eindeutig gegenüber anderen Wirtschaftsgütern abgrenzbar; es komme zu Vermischungen und Überschneidungen.

Der Forderung, die amtlichen Abschreibungstabellen anzupassen, komme man schon nach. Die amtlichen Abschreibungstabellen würden laufend angepasst. Auch die gewöhnliche Nutzungsdauer für Wirtschaftsgüter werde regelmäßig überprüft. Man weise darauf hin, dass es jedem Steuerpflichtigen unbenommen sei, eine andere Nutzungsdauer anzusetzen. Die amtlichen Abschreibungstabellen der Finanzverwaltung stellten lediglich ein Vorschlag dar.

Kritisch sehe man auch die im Antrag der Fraktion der FDP vorgeschlagene einheitliche maximale Nutzungsdauer von drei Jahren für digitale Investitionsgüter. Die Nutzungsdauer für die Abschreibung von Wirtschaftsgütern bestimme sich nämlich grundsätzlich nach der technischen und wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Eine von diesen beiden Kriterien abweichende pauschale Festlegung der Nutzungsdauer sei daher problematisch. Darüber hinaus sei Software heute schon als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Sinnvoller sei es in diesem Zusammenhang, die Regelungen zu den Sammelposten für geringwertige Wirtschaftsgüter zu überdenken. Man sei an dieser Stelle für Gespräche offen.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte einerseits den Antrag der Fraktion der FDP, da die vorgeschlagene Anpassung der Abschreibungsvorschriften den Mittelstand erheblich entlaste. Die Abschreibungsvorschriften seien vor dem Hintergrund immer kürzerer Produktzyklen veraltet. Die Verkürzung der Nutzungsdauer im Rahmen der steuerlichen Abschreibung sei daher sinnvoll.

Andererseits kritisierte die Fraktion der AfD, dass der Antrag das Steuerrecht durch die Verwendung unbestimmter Begriffe wie etwa „digitale Innovationsgüter“ komplizierter mache.

Die **Fraktion der FDP** stimmte zu, dass die Anschaffungskosten für Software auch heute schon eine Betriebsausgabe darstellten. Das bezweifle man auch nicht. Dennoch müssten die Anschaffungskosten für die Software

abgeschrieben werden. Hierbei müsse man sich über die Nutzungsdauer intensiver Gedanken machen. Denn die Annahme einer Nutzungsdauer von 10 bis 20 Jahren für Software sei heute nicht mehr zeitgemäß.

Es sei auch richtig, dass man die Investitionen anhand der technischen und wirtschaftlichen Nutzungsdauer abschreiben wolle. Dazu müsse man sich aber die Abschreibungsvorschriften noch einmal genauer anschauen. Die amtlichen Abschreibungstabellen stammten teilweise aus einer Zeit, in der Telefone noch schnurgebunden gewesen seien, also von Ende der 1980er Jahre.

Schließlich forderte die **Fraktion der FDP** dazu auf, sich gemeinsam Gedanken zu machen, wie man kleine und mittlere Unternehmen tatsächlich fördern könnte, damit sie den Anschluss an den Prozess der Digitalisierung nicht verlieren würden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, dass man einer Diskussion über verbesserte Abschreibungsvorschriften grundsätzlich offen gegenüberstehe. Abschreibungen seien ein geeignetes Mittel, um Investitionen anzuregen.

Man teile die Kritik zum Antrag der Fraktion der FDP, dass der Begriff der „digitalen“ Wirtschaftsgüter nicht zielführend sei und die Abgrenzung zu anderen Wirtschaftsgütern erschwere.

Die Nutzungsdauer von Hardware betrage nach der amtlichen Abschreibungstabelle schon heute einheitlich drei Jahre. Der Normalfall sei also die lineare Abschreibung über drei Jahre. Für Standard-Software sei, analog zur Hardware, ein Abschreibungszeitraum von drei Jahren üblich. Lediglich bei Individual- und ERP-Software seien fünf Jahre vorgesehen. Selbst diese fünf Jahre seien lediglich für die Finanzämter bindend. Steuerpflichtige könnten dagegen jederzeit eine für sie günstigere Nutzungsdauer darlegen.

Als einen Beleg für die unzureichenden Abschreibungsregeln führe die Fraktion der FDP Smartphones an. Dieses Beispiel sei nicht überzeugend. Denn zusätzlich zur regulären Abschreibung bestehe die Möglichkeit, bestimmte Wirtschaftsgüter als geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abzuschreiben. Hierunter würden auch Smartphones fallen. Seit 2018 gelte hier eine Wertobergrenze von netto, also ohne Umsatzsteuer, 800 Euro. Das bedeute, ein Smartphone könne nach geltender Rechtslage bis zu einem Bruttowert von 952 Euro sofort vollständig abgeschrieben werden.

Eine Forderung der Fraktion der FDP habe eine gewisse Berechtigung. Die Möglichkeit der Sofortabschreibung als geringwertige Wirtschaftsgüter bestehe zwar grundsätzlich auch für Standardsoftware. Allerdings gelte hier noch die alte Wertobergrenze von 410 Euro netto, da die Bundesregierung es in der vergangenen Legislaturperiode versäumt habe, die Anhebung auf 800 Euro netto auch für Standardsoftware vorzunehmen. Laut der Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage der Fraktion DIE LINKE. vom 8. Juni 2017 solle dies erst im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Einkommensteuer-Richtlinien erfolgen.

Bei den weiteren Forderungen des Antrags der Fraktion der FDP vermisste man die Zielgenauigkeit. Es sei die Rede von einem „Innovationsschub für die digitale Transformation“ insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen. Die Maßnahmen erfolgten aber nach dem Gießkannenprinzip. So würden von der vorgeschlagenen Ausweitung des Investitionsabzugsbetrags auch Großunternehmen profitieren. Denn in Ermangelung einer Missbrauchsklausel könne die geltende Größeneinschränkung durch Einschaltung oder Gründung von Tochtergesellschaften umgangen werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die Zielsetzung des Antrags der Fraktion der FDP. Man habe die Situation, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen im digitalen Zeitalter ankommen und sich entsprechend ausrüsten müssten. An dieser Stelle müsse man Anreize setzen, um diesen Prozess zu unterstützen. Die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsvorschriften bei der Software sei ein wichtiges Thema. Mittlerweile hätten nicht nur die ERP-Software, sondern auch professionelle Apps, die man auf Tablets und Smartphones nutze, eine geringere Nutzungsdauer. Eine entsprechende Anpassung sei deswegen sinnvoll.

Man sehe auch kritisch, dass der Begriff der „digitalen Innovationsgüter“ eher ein Schlagwort des digitalen Zeitalters und weniger ein steuerrechtliches Konzept sei. Man appelliere daran, für den Digitalbereich nicht ein Sonderregime im Vergleich zur „Old Economy“ zu schaffen, sondern das Steuersystem insgesamt ins digitale Zeitalter zu überführen. Deswegen halte man den Ansatz einer steuerlichen Behandlung als geringwertige Wirtschaftsgüter für richtig.

Berlin, den 12. Dezember 2018

Olav Gutting
Berichterstatter

Markus Herbrand
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.